

Förderverein der Rote-Warte-Schule e.V.

Birkenwaldstraße 39a / 63165 Mühlheim

Satzung

Stand 09.10.06

SATZUNG

des „Fördervereins der Rote-Warte-Schule“, Grundschule in Mühlheim am Main

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Rote-Warte-Schule e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlheim am Main.
3. Der Verein wird beim Amtsgericht Offenbach in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert die qualitative Leistungsfähigkeit der Rote-Warte-Schule und deren Darstellung nach außen. Zweck des Vereins ist die zusätzliche Förderung aller pädagogischen und kulturellen Aufgaben der Rote-Warte-Schule im Interesse und zum Wohle der Schüler und Schülerinnen, soweit die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel nicht ausreichen. Der Verein pflegt und fördert ferner die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Beiträge und Spenden werden dem Vereinszweck entsprechend und in Abstimmung mit der Schulleitung und Elternbeirat verwendet.
4. Der Verein ist Träger und Förderer des Betreuungsprojektes „Insel“, das eine verlässliche Betreuung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler gewährleistet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich besonders um den Verein oder die Rote-Warte-Schule in Mühlheim am Main verdient gemacht haben.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnbescheids drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist,
 - b) es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstands verstößt,
 - c) ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

6. Der Ausschluss des Vorstands muss einstimmig erfolgen. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ab dem Tage des Zugangs des Ausschlussbeschlusses endet die Mitgliedschaft des Mitglieds im Verein.
7. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Beschwerde gegen den Ausschlussbeschluss einlegen.
Die Beschwerde ist begründet an den Vorstand zu richten.
In der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Beschwerde zu entscheiden.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags in Höhe von Euro 30,00.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Versammlung der Mitglieder hat alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung binnen zweier Monate nach Eingang des begründeten Antrags beim Vorstand stattfinden.
3. Sowohl die ordentliche wie auch die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie ist eingehalten, wenn die Ladung zur Mitgliederversammlung vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin bei der Post aufgegeben wird. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung.

4. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung, spätestens aber acht Kalendertage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schulleiter/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat vor allen Dingen folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt, wobei für die Wahl jeweils die einfache Mehrheit ausreichend ist.

5. Der Schulleiter/in ist kraft seines Amtes Vorstandsmitglied mit vollem Stimmrecht. Er wird nicht gewählt. Er hat jedoch keine Vertretungsbefugnis des Vereins nach außen, ist also nicht Vorstand i. S. v. § 26 BGB.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hierfür ein Ersatzmitglied berufen oder eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vornehmen lassen.
Wird ein Ersatzmitglied durch den Vorstand berufen, so ist dieses Ersatzmitglied nicht berechtigt, den Verein i. S. v. § 26 BGB nach außen zu vertreten.
7. Sind durch vorzeitiges Ausscheiden nur noch zwei Vorstandsmitglieder verblieben, so ist unverzüglich unter Berücksichtigung der Ladungsfristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neuer Vorstand zu wählen ist.
8. Der Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, führt Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene Sachkosten werden ersetzt.
9. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch zu erfolgen. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rote-Warte-Schule Mühlheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke (Förderung der Erziehung) zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. Januar 1995 errichtet und in einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 8. Mai 1995 um den dritten Satz im § 2 Abs. 3 ergänzt.

Mühlheim am Main, den 08.05.1995

Die vorstehende Satzung wurde in einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2003 um den Absatz 4 im § 2 ergänzt. Außerdem wurde im § 3 Abs. 1 die Währung und der Mitgliedsbetrag auf Euro 30,00 geändert.

Mühlheim am Main, den 18.12.2003

In einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2006 wurde der § 10 der vorstehenden Satzung geändert und ergänzt.

Mühlheim am Main, den 09.10.2006